

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 35/42. Jg.

30. Aug. 1929

**ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN,
STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.**

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementpreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu bezieh. durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1.- Mk.

Redaktion:

Hans Ronnger, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 12. Redaktionsschluß: Montag. Fernruf: B 2, Lützow 5583.
Verlag: Johannes Hoff, Berlin W 9. - Druck und Expedition: Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastr. 8-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareilzeile oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. - **Zuschriften an die Expedition erbeten.** **Postverlagort Schkeuditz**

Verantwortlicher Schriftleiter: Hans Ronnger, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 12. Für Inserate verantwortlich: Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastr. 8-9.

Die Reparationen nach Dawes und Young.

Im Haag, der holländischen Residenz, trat jetzt eine Konferenz von Staatsmännern zusammen, die die Zahlungsverpflichtungen Deutschlands an seine früheren Kriegsgegner vollständig und endgültig regeln soll. Als Basis für diese schwierige Aufgabe wird der Konferenz der sogenannte Youngplan dienen, der von einer vorangegangenen Sachverständigenkonferenz in Paris nach monatelangen Verhandlungen ausgearbeitet worden ist. Bisher wurden die deutschen Zahlungen auf Grund des provisorischen Dawesplanes, den man ohne Mitwirkung deutscher Vertreter aufgestellt hatte und des auf ihm beruhenden Londoner Abkommens vom 30. August 1924 geleistet. Im Gegensatz zum Dawesplan haben an der Beratung und Beschlußfassung über den Youngplan deutsche Finanz- und Wirtschaftssachverständige gleichberechtigt mitgewirkt.

Während die Zahlungsdauer nach dem Dawesplan unbestimmt und eine Gesamtsumme oder eine feste Begrenzung der Jahresraten für Deutschland nicht festgesetzt war, wird die Dauer der Zahlungen nach dem Youngplan begrenzt, allerdings auf die furchtbar lange Zeit von 59 Jahren. Und zwar sollen in den ersten 37 Jahren, vom 1. September 1929 bis zum 31. März 1966, jährlich von 1,7 bis 2,4 Milliarden Mark allmählich ansteigende Zahlungen geleistet werden; die Jahresdurchschnittssumme würde 1,988 Milliarden ohne Zinsen- und Tilgungsdienst der Dawesanleihe und 2,05 Milliarden mit diesem Dawesanleihendienst betragen. Für die letzten 22 Jahre bis zum 31. März 1988 sind noch zusätzliche Leistungen nach besonderen Bestimmungen vorgesehen, deren Durchschnitt wesentlich tiefer als in der ersten Periode liegt. Die Jahressummen bewegen sich in den ersten 19 Jahren zwischen 1,6 und 1,7 Milliarden und betragen dann 925,1, 931,4 und 897,8 Millionen Mark.

Zum Vergleich sei hervorgehoben, daß die Höhe der Jahreszahlungen nach dem Dawesplan normal 2,5 Milliarden betrug; auf diese Summe sollte aber noch ein aus einem „Wohlstandsindex“ zu errechnender Zuschlag möglich sein. Seit seinem Inkrafttreten hat der Dawesplan eine schnelle Steigerung der Jahresraten von 1 Milliarde im Jahre 1924/25 auf 1,22 in 1925/26, 1,50 in 1926/27, 1,75 in 1927/28 und 2,50 Milliarden in 1928/29 verursacht. Die letzte Summe müßte auch in den folgenden Jahren mindestens geleistet werden, wenn der Dawesplan Geltung behielte; dazu käme aber noch der Zuschlag nach dem Wohlfahrtsindex, der bei seiner völlig verfehlten Konstruktion nicht den tatsächlichen nationalen Wohlstand, sondern das natürliche Wachstum der deutschen Bevölkerung und die diesem Wachstum entsprechende zwangsläufige Ausbeutung bestimmter Wirtschaftsvorgänge erfaßt.

Im Youngplan wurden solche Zahlungsforderungen nach dem Wohlfahrtsindex nicht mehr vorgesehen. Außerdem birgt er auch

einen Schimmer von Hoffnung auf eine gewisse Erleichterung der Lasten durch die Verknüpfung der deutschen Reparationsleistungen mit den Kriegsschuldenverpflichtungen der Reparationsgläubiger an die Vereinigten Staaten. Falls diese nämlich den Hauptgläubigerländern einen Nachlaß ihrer Kriegsschulden gewähren, soll Deutschland von jeder solchen Erleichterung der Netto-Kriegsschuldzahlungen seiner Gläubiger hinsichtlich der ersten 37 Jahre $66\frac{2}{3}$ Proz. in Form einer entsprechenden Herabsetzung seiner Jahreszahlungen erhalten. Von den den Gläubigerländern verbleibenden $33\frac{1}{3}$ Proz. des Schuldennachlasses sollen diese außerdem $8\frac{1}{3}$ Proz. an die neu zu gründende Bank für internationalen Zahlungsausgleich abführen, wo die Beträge angesammelt und zur Deckung der deutschen Reparationen in den letzten 22 Jahren mitverwendet werden sollen. Jeder Schuldennachlaß hinsichtlich dieser letzten 22 Jahre soll Deutschland voll zugute kommen. Außerdem soll ein gewisser Prozentsatz des Reingewinnes, den die erwähnte Bank in den ersten 37 Jahren erzielte, zur Deckung der Zahlungen in den letzten 22 Jahren mit dienen.

Als Zahlungsquellen sah der Dawesplan ohne Berücksichtigung des Wohlstandsindex Industrieobligationen mit 300, Reichsbahnobligationen mit 660, die Beförderungsteuer mit 290 und den Reichshaushalt mit 1250 Millionen Mark vor; das ergibt zusammen die Normalsumme von 2,5 Milliarden Mark jährlicher Leistungen. Der Youngplan läßt Industrieobligationen und Beförderungsteuer als Zahlungsquellen außer Betracht und sieht als solche nur die Reichsbahn, aus der in den ersten 37 Jahren jährlich 660 Millionen fließen sollen, und den Reichshaushalt mit veränderlichen, dem Zahlungsplan entsprechenden Beträgen vor. Nach Ablauf der 37 Jahre erlischt die Zahlungspflicht der Reichsbahn, und es kommt nur noch der Reichshaushalt als Zahlungsquelle in Betracht.

Im Gegensatz zum Dawesplan, der ein ausgedehntes und weitverzweigtes ausländisches Kontrollsystem unter Oberleitung der Reparationskommission vorsah und einzelnen dieser Gläubigerorgane sehr weitgehende Befugnisse unter Einschränkung deutscher Hoheitsrechte zuwies, schließt der Zahlungsapparat nach dem Youngplan jede ausländische Kontrolle aus. Dafür bestimmt er die bankmäßige Verwaltung der Reparationszahlungen und zu diesem Zweck die Gründung der schon erwähnten Bank als internationales Treuhänderorgan unter Beteiligung Deutschlands. Von dem rund 400 Millionen Mark betragenden Aktienkapital sollen zunächst rund 100 Millionen eingezahlt werden. Diese Bank, deren Direktorium auch der deutsche Reichsbankpräsident angehören wird, soll auch für erleichternde Maßnahmen zur Durchführung des Reparationsplanes sorgen und insbesondere drohenden Transferschwierigkeiten Deutschlands durch geeignete Vorkehrungen vorbeugen.

Während nach dem Dawesplan wichtige Teile deutschen Volksvermögens und Volkseinkommens, so die Reichsbahn mit 11 Milliarden Mark hypothekarisch gesicherten Obligationen, die Industrie mit 5 Milliarden Obligationen, die Beförderungsteuer und bestimmte Reicheinnahmen aus den Zöllen, der Tabak-, Bier- und Zuckersteuer und dem Spiritusmonopol den Gläubigermächten verpfändet waren, wird dieses System der Pfänder durch den Youngplan grundsätzlich beseitigt. Das positive Pfandrecht der Gläubiger aus diesen Einnahmen wird aufgehoben und nur bestimmt, daß die deutsche Regierung diese Einnahmen nur mit Zustimmung der Bank für internationalen Zahlungsausgleich für irgendeine Anleihe oder einen Kredit verpfänden darf.

Die Übertragung der Zahlungen in ausländische Währung, der sogenannte Transfer, wird nach dem Dawesplan ausschließlich von Ausländern, nämlich dem Generalagenten für Reparationszahlungen und vom Transferkomitee vorgenommen, während Deutschland für die innere Aufbringung zu haften hat. Nach dem Youngplan soll diese Übertragung durch die deutsche Regierung unter eigener Verantwortung vorgenommen werden in der Form, daß das Reich die Reparationszahlungen in monatlichen Teilbeträgen in ausländischer Währung an die Bank für internationalen Zahlungsausgleich überweist.

Allerdings wird der Transferschutz, der nach dem Dawesplan ganz allgemein und für die ganzen Zahlungen galt, nach dem Youngplan erheblich eingeschränkt, und zwar sollen die Jahreszahlungen in einen geschützten und einen ungeschützten Teil zerfallen in der Form, daß 660 Millionen Mark Jahr für Jahr unbedingt zu übertragen sind, also keinen Transferschutz genießen, während für den restlichen größeren Teil jeder Jahresleistung für Deutschland die Möglichkeit eines befristeten Zahlungsaufschubes vorgesehen ist. Darüber hinaus kann auch ein befristeter Aufbringungs-aufschub von Deutschland erzielt werden. Sollte die Umwandlung der deutschen Reparationszahlungen in ausländische Währung nach Ansicht der deutschen Regierung für Wirtschaft und Währung gefährvoll sein, so kann sie mit dreimonatiger Voranzeige einseitig von sich aus erklären, daß sie die Transferierung des geschützten Teils der Jahresleistung ganz oder teilweise einstellt. Ein solcher Transferschutz ist aber für höchstens zwei Jahre zulässig. Nach einer solchen Erklärung tritt bei der Ausgleichsbank ein Sonderausschuß zusammen, in dem auch Deutschland vertreten ist und der die Sachlage zu prüfen und den Regierungen sowie der Bank selbst Bericht zu erstatten hat.

Auch die Möglichkeit von Sachlieferungen, in denen nach dem Dawesplan ein nicht näher festgelegter Teil der deutschen Reparationen geleistet werden konnte, wird nach

dem Youngplan, der sie in ständig sinkendem Maße nur für die ersten 10 Jahre vorsieht, wesentlich eingeschränkt. Vom 11. Jahre ab sollen sie ganz aufhören. Sie waren gegenüber den Barzahlungen jedenfalls das kleinere Übel.

Wie der Dawes-, so soll auch der Youngplan ein „unteilbares Ganzes“ bilden. Während bei dem provisorischen Charakter des Dawesplans eine Revisionsklausel überflüssig war, sieht der Youngplan, der ja „eine vollständige und endgültige Regelung der Reparationsfrage“ bringen soll, gewisse Revisionsmöglichkeiten vor, allerdings nur für den Fall eines besonders schwerwiegenden Notstandes Deutschlands. Die Ansichten darüber, ob ein solcher Notstand vorliegt oder nicht, werden allerdings immer zwischen Deutschland und seinen Gläubigern weit auseinandergelassen.

Alles in allem darf wohl gesagt werden, daß die Lasten, die der Youngplan — trotz der gegen den Dawesplan erfolgten Herabsetzung der jährlichen Leistungen — auf die Dauer von zwei Menschengenerationen dem deutschen Volke aufbürdet, ganz ungeheuer sind. Ob sie überhaupt getragen werden können, läßt sich unmöglich voraussagen. Wir Sozialisten werden mit allem Eifer nach wie vor für die weitere Annäherung der Völker und für die freundschaftliche Verständigung der Staaten zu wirken haben, in der allein die Hoffnung auf eine Erleichterung der Lasten und auf eine Verkürzung ihrer Dauer begründet ist.

P. B.

Die AEG. unter amerikanischem Einfluß.

Eines der größten deutschen Unternehmen, die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, ist zu einem erheblichen Teile unter amerikanischem Einfluß geraten. Die General Electric Co. übernimmt einen Teil des Aktienkapitals der AEG. Ferner entsand dieser größte elektrotechnische Trust der Welt fünf Vertreter in den Aufsichtsrat der AEG. Dies ist ein Vorgang, der für die gesamte deutsche Wirtschaft von außerordentlicher Bedeutung ist. Bereits in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts schloß der Gründer der AEG., Emil Rathenau, mit der General Electric eine Interessengemeinschaft. Man verständigte sich auf produktions-technischem Gebiete, beschloß den Austausch von Patenten und kam zur Aufstellung der ausländischen Interessen. Es wurden Verträge abgeschlossen, durch welche den beiden Unternehmen bestimmte Länder und Erdteile zur alleinigen Ausbeutung zugewiesen wurden. Diese Vereinbarungen kamen unter gleich starken Partnern zustande. Die deutsche elektrotechnische Industrie war eine der größten der Welt und besaß in allen Ländern einen namhaften Einfluß.

Der Krieg hat diese Verhältnisse sehr wesentlich verändert. Elektrotechnische Unternehmungen anderer Länder wurden durch denselben nicht unwesentlich angekerbelt. Die beiden deutschen Großkonzerne AEG. und Siemens & Halske verloren namhafte Stützpunkte, wovon die Deutsch-Überseeische Elektrizitäts-Gesellschaft, die heutige Compania Hispano Americana de Electricidad, die bedeutendste war. Die Interessengemeinschaft zwischen der General Electric und der AEG. wurde ebenfalls aufgehoben. Aber bereits einige Jahre nach Friedensschluß wurde diese Verbindung unter Mithilfe amerikanischer und deutscher Banken wieder neu angeknüpft. Der verstorbene Leiter der AEG., Felix Deutsch, hat auf seiner Amerikareise kurz vor seinem Tode die Freundschaft wieder neu befestigt. Bereits bei der Interessensnahme der General Electric an der Osram G. m. b. H. wurden Stimmen laut, daß eine weitere Transaktion mit der AEG. bevorstehe. Diese ist nunmehr eingetreten. Die General Electric bekommt 30 Millionen Aktien der AEG. neu zugewiesen. Mit ihren bereits in Besitz befindlichen Aktienpaketen wird sie die AEG. zu einem Drittel kapitalmäßig beherrschen. Sie besitzt also einen namhaften Einfluß, wozu noch die Vertretung im Aufsichtsrat kommt, so daß größere Transaktionen seitens der AEG. ohne Zustimmung der Amerikaner nicht mehr erfolgen können. Daneben sollen die bestehenden Verträge zwischen den beiden Großunternehmen ausgebaut werden. Wahrscheinlich werden die Absatzgebiete neu aufgeteilt und die Fabrikationsgebiete nach anderen Gesichtspunkten abgegrenzt. Weiter gehen beide Unternehmen bei der Durchdringung der Welt gemeinsam vor. Die Verwaltung der AEG. glaubt durch die Zusammenarbeit mit dem finanzstarken amerikanischen Konzern eine Belebung des eigenen Geschäfts und eine Vergrößerung der Absatz-

möglichkeiten zu erreichen. Die namhaften Mittel, die der AEG. dadurch neu zufließen, sollen zum Ausbau der Produktion und der Absatzorganisation verwandt werden.

Damit hat die Überfremdung der deutschen Industrie weitere Fortschritte gemacht. Die AEG. beschäftigt in Deutschland ungefähr 60 000 Arbeiter und Angestellte und hat ungefähr 60—70 Vertretungen im Auslande. Sie ist also eines der mächtigsten Industrierwerke Deutschlands. Es steht noch nicht fest, inwieweit sich noch weitere Konsequenzen aus diesem Zusammenschluß ergeben. Es dürfte aber eins daraus klar hervorgehen, daß die Amerikaner die deutsche Wirtschaft als durchaus gesund erachten. Der Vorsitzende der Pariser Kommission, Owen Young, ist bekanntlich Präsident der General Electric und wird voraussichtlich in den Aufsichtsrat der AEG. einreten. In dem Aufsichtsrat der Osram G. m. b. H. ist er bereits vertreten. Neben der Einflußnahme von General Motors bei Opel ist dies die engste Verbundenheit, die zwischen amerikanischem und deutschem Großkapital erfolgte. Die General Electric zählt zu den größten Unternehmungen der Vereinigten Staaten und hat in der ganzen Welt Tochtergesellschaften und anderweitige Verbindungen: Sie ist nicht nur in der Elektrotechnik maßgebend, sondern auch in der Radioindustrie und bei den internationalen Grammophontrusts. Sie gehört zur Gruppe des mächtigen Bankhauses Morgan.

Die neueste Verbindung in der Elektrotechnik ist wiederum ein untrüglicher Beweis, daß die Internationalität des Großkapitals von Stunde zu Stunde wächst. Deutschland wird zu einem Operationsgebiet der internationalen Kapitalgruppen. Grund genug für die deutschen Arbeiter, sich mit diesen Dingen zu beschäftigen und auf der Hut zu sein.

Unsere Bedürfnisse und ihre Befriedigung.

Wohin wir unsere Blicke richten, ist alles der Veränderung, dem Wandel unterworfen. Abgesehen von der ungeheuer schnell wechselnden Mode mit ihren oft lächerlich anmutenden Verirrungen, ist dieser Wandel meist ein so langsamer, daß wir ihn kaum bemerken, ja es sogar erst komplizierter Untersuchungen bedarf, um ihn festzustellen. Das trifft auch für die menschlichen Bedürfnisse und ihre Befriedigung zu. Geht man davon aus, den Menschen lediglich als psychisches Lebewesen zu betrachten, so sind die zur Erhaltung seiner Art dienenden Bedürfnisse ursprünglich überall gleich und außerordentlich einfach. Sie gehen in den Anfängen seiner Menschwerdung nicht über die des Tieres hinaus, indem sie sich auf Nahrung und Ruhe beschränken. Erst unter der Einwirkung des Klimawechsels oder der Abwanderung des Menschen aus wärmeren in kältere Gebiete der Erde tritt bei ihm auch das Bedürfnis nach Bekleidung und Obdach zum Schutze gegen Witterungs- und Temperatureinflüsse hinzu.

Da dem Urmenschen technische Hilfsmittel nicht zur Verfügung standen, konnten diese Bedürfnisse nur in primitivster Weise befriedigt werden. Als Nahrung stand ihm lediglich zur Verfügung, was die Natur bot: Beeren und Früchte, Wurzeln und Knollen, kleine Tiere, Muscheln, kurz was an Ebbarem mit den Händen zu erreichen war, darunter vieles, von dem sich selbst der anspruchsloseste heutige Mensch mit Abscheu und Ekel abwenden würde. Die Enge des zu seiner Verfügung stehenden Nahrungsspielraums gestattete aber keine besondere Auswahl. Das Vorhandene mußte genügen und genügte, weil der damalige Mensch höhere Bedürfnisse nicht kannte. Gleich primitiv war seine Bekleidung und der Unterschlupf, den er gegen Regen und Kälte zu suchen gezwungen wurde. Roh bearbeitete Felle hüllten seinen Körper ein, während als Obdach das Blättergewirr des Urwalds, Höhlen und erst viel später aus Zweigen, Blättern oder Gräsern selbstgefertigte rohe Hütten benutzt werden mußten. — Ungeheure Zeiträume, zehntausende von Jahren, hat es gedauert, bis die Menschen langsam aus diesem sie kaum von Tieren unterscheidenden Zustande herauswuchsen.

Noch zu Beginn unserer Zeitrechnung waren die Deutschen ein von den Römern als Barbaren bezeichnetes Volk, das sich von Jagd, Viehzucht, Fischfang und einer auf sehr niedriger Stufe stehenden Landwirtschaft ernährte. Die Lebensweise, Nahrung, Kleidung und Wohnung war deshalb auch in keiner Weise mit der bei den auf wesentlich höherer Kulturstufe stehenden Römern zu vergleichen. Zwischen Freien und Sklaven bestand in dieser Hinsicht kein Unterschied. Dieser bildete sich erst heraus, als die Deutschen mit den Römern in nähere Berührung traten und allmählich deren Lebensgewohnheiten bei ihnen Eingang fanden. Wie bei allen Völkern, konnten sich aber auch bei dem Deutschen nur wenige den von den wohlhabenderen Römern getriebenen Luxus leisten. Die Masse des Volkes lernte ihn überdies nur vom Sehen kennen und blieb mit seinen Lebensbedürfnissen weit dahinter zurück, weil der niedrige Stand der Technik und die deshalb wenig ergiebige Arbeitsweise keine höhere Lebenshal-

tung gestattete. Davon machten auch die höheren Stände, einschließlich eines großen Teiles des deutschen Adels, keine Ausnahme. Der höhere Lebensgenuß dieser Kreise erschöpfte sich im wesentlichen im unmäßigen Essen und Trinken sowie in heute roh anmutenden Vergnügungen wie Jagden und Hetzen, gegenseitiger Bekämpfung und Raub, wobei das Volk in der Regel der leidtragende Teil war.

Erst die fortschreitende Bildung sowie der sich mit der Entwicklung der Technik steigende Arbeitsertrag ließen höhere Bedürfnisse entstehen und andere Lebensgewohnheiten eintreten. Diese Umgestaltung der Verhältnisse tritt erst in den Jahren um Tausend nach Christi deutlicher bemerkbar hervor, um mit dem Eindringen des menschlichen Geistes in die Geheimnisse der Natur und der sich vollziehenden Umwälzung der bis dahin üblichen Arbeitsmethoden einen immer schnelleren Fortgang zu nehmen. Im Gefolge dieser Umwälzung verfeinerten sich die Lebensgewohnheiten, erweiterten und verallgemeinerten sich schließlich die Bedürfnisse des Menschen in von unseren Vorfahren nie geahntem Umfang. Was früher als ungeheurer Luxus der durch Besitz bevorrechtigter Klasse angestaut wurde, sank zum allgemeinen Gebrauchsgegenstand herab, ohne daß man sich dieses Umschwungs bewußt wurde. Hierfür nur einige Beispiele.

Ein erheblicher Teil der heutigen Lebensmittel war unseren Vorfahren völlig unbekannt. So kam selbst das Brot in einer dem heutigen ähnlichen Beschaffenheit in Deutschland erst zu Beginn des Mittelalters in allgemeinen Gebrauch. Vorher begnügte man sich mit einer in Wasser oder Milch gesottenen zähen Mehlmischung, die in Stücke zerleinert mit etwas Schmalz genossen wurden. Reis war noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine Luxusware, desgleichen Zucker, Kakao, Tee und Tabak. Die Kartoffel fand erst nach dem Dreißigjährigen Kriege in Deutschland Verbreitung und der allgemeinere Konsum von Seefischen, Süßrüchten und Nahrungsmitteln aus den Tropen oder von Übersee konnte sich erst in jüngster Zeit mit dem modernen Eisenbahn- und Seeschiffahrtsverkehr entwickeln. Ähnlich steht es mit den Dingen des täglichen Gebrauchs und der Bekleidung.

Die Lebensverhältnisse wie die Lebensbedürfnisse haben sich somit gegen früher ganz gewaltig verändert und auch die arbeitende Bevölkerung hat an dieser Veränderung teilgenommen. Ihr Lebenskomfort hat sich erhöht, die Summe ihrer Lebensbedürfnisse erweitert, die auf die zur Deckung dieser Bedürfnisse notwendige Arbeitszeit ist beträchtlich zurückgegangen, die Arbeitsverhältnisse haben sich wie die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse verbessert, die durchschnittliche Lebensdauer ist beträchtlich verlängert worden. Das alles ist freilich nicht, wie noch so viele verneinen, von selbst gekommen, sondern nur dadurch, daß die arbeitenden Volksschichten politisch und wirtschaftlich zu denken begannen und im organisierten gewerkschaftlichen Zusammenschluß von der herrschenden, die Produktionsmittel besitzenden Klasse einen höheren Lebensanteil forderten und durchsetzten, zugleich aber auch ihre Lebensbedürfnisse steigerten.

Um die Erhöhung dieses Anteils an Lebensgenuß und Lebensfreude müssen sie auch heute kämpfen. Und sie haben in dieser Richtung noch sehr viel Forderungen zu stellen, die bei dem heutigen Stande der Technik wohl erfüllt werden könnten, von der herrschenden Klasse aber freiwillig nicht erfüllt werden. Trotz der fortgeschrittenen technischen Entwicklung, der gegen früher ins Ungeheure gesteigerten Leistungsfähigkeit der modernen Arbeitsmaschinen und Arbeitsmethoden bleibt die Befriedigung der Bedürfnisse der breiten Volksmassen doch nur auf das Allernotwendigste beschränkt. Das braucht nicht zu sein, ist aber so, weil die heutige Produktion nicht der Befriedigung des allgemeinen Bedarfs, sondern der Bereicherung der Produktionsmittelbesitzer dient! Daraus entsteht der Widerspruch, daß alle Verbesserungen des technischen Produktionsapparats anstatt zur Erhöhung der allgemeinen Lebenshaltung sowie zur Erweiterung und Befriedigung der Lebensbedürfnisse beizutragen, die Tendenz haben, das Gegenteil zu bewirken.

Nur der zähe, organisierte Widerstand der arbeitenden Volksschichten kann eine solche rückläufige Entwicklung verhindern und ihren entsprechenden Anteil an den erzielten Fortschritten sicherstellen. Zweifelloso wäre dieser Anteil größer, wenn alle Arbeiter und Arbeiterinnen in diesem Widerstand sowie in dem Streben nach Verbesserung ihrer Lebenshaltung einig wären. Sie sind es leider nicht! Das ist die Ursache, warum der soziale Aufstieg der Arbeiterklasse so langsam vor sich geht, es immer neuer und fortgesetzter Anstrengungen bedarf, seinen Stillstand zu verhindern! Dennoch sind diese Bemühungen nicht umsonst! Die aus der geschichtlichen Entwicklung des arbeitenden Menschen hervorgehenden Erfolge beweisen, daß trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten ein Grund zur Entmutigung nicht vorliegt und die Bestrebungen auf weitere Hebung der Lebenshaltung der Arbeiter mit ungeschwächten Kräften fortgesetzt werden müssen.

Maltul.

VERBAND UND BERUF

Bemerkungen zu: „Der Tarif ist angenommen“.

Einige Ausführungen des Kollegen Theo. Kurth, die er in seinem in der „Gr. Pr.“ vom 9. August veröffentlichten Artikel gemacht hat, veranlassen mich zu einer Entgegnung, um einer eventuellen Legendenbildung vorzubeugen.

Kollege K. führt aus: „Für uns als Gehilfen stand fest, daß wir keine Eile für neue Verhandlungen zu zeigen brauchten. Es galt, die Bewegung bis an die äußerste Grenze zu drängen, ohne darüber hinauszutreten.“ Nach diesen Ausführungen ist K. der Meinung, bezüglich der zweiten Tarifverhandlungen wäre Eile gezeigt worden und die nach der Ablehnung des Verhandlungsergebnisses vom Mai einsetzende Bewegung wäre nicht bis zur äußersten Grenze geführt worden. Weiter führt K. aus: „Unternehmern, etwas Unruhe in den Betrieben, zum Teil übereilte Forderungen und vielleicht auch verschiedentlich übertriebene Ängstlichkeit haben schneller als nötig war zu neuen Verhandlungen geführt. Ängstlichkeit und Eile, den Tarif unter Dach zu bringen, seien unbegründet gewesen.“ Das sind immerhin etwas dunkle Andeutungen, die meines Erachtens nicht unwidersprochen bleiben dürfen, wenn das Ansehen unserer verantwortlichen Verbandsinstanzen bei unseren wirtschaftlichen Gegnern und bei unseren eigenen Kollegen keine Einbuße erleiden soll.

Mir ist keine Tatsache bekannt geworden, aus der mit Recht geschlossen werden könnte, daß unsere Verbandsleitung es besonders eilig gehabt hätte, wieder zu neuen Verhandlungen zu kommen; es sei denn, daß man den Verbandsvorstand dafür verantwortlich machen will, daß der tatsächlich geeignete Zeitpunkt zur Wiederaufnahme der Tarifverhandlungen schneller gekommen war, als anscheinend manchem Kollegen genehm war. Aber schließlich geht es ja nicht nach den Wünschen einzelner Kollegen bzw. Orte, sondern danach, was die Wahrnehmung der Interessen der Gesamtheit zwingend erfordert. Die Verhältnisse entwickeln sich oft schneller, als teilweise erwartet wird und die äußerste Grenze einer Bewegung, die auch K. nicht überschritten sehen wollte, ist manchmal schon erreicht, bevor es den Kollegen allgemein bewußt wird.

Wenn die für unseren Verband verantwortlichen Kollegen auf Grund ihrer genaueren Kenntnis aller Vorgänge und nach eingehender Aussprache den für neue Verhandlungen geeigneten Zeitpunkt für gekommen erachten, dann halte ich es für höchst unangebracht, hinterher noch von Ängstlichkeit und Eile, den Tarif unter Dach zu bringen, zu sprechen. Auch unsere führenden Kollegen sind in ihren Handlungen dem Zwange der Verhältnisse unterworfen und sind vor allem verpflichtet, sich bei den zu treffenden Maßnahmen nicht von gefühlsmäßiger Einstellung leiten zu lassen. Kollege K. wird mir nicht übernehmen, wenn ich darauf hinweise, daß sein verbandliches Tätigkeitsgebiet nicht ausreicht, um ihm einen Gesamtüberblick über das ganze Vertragsgebiet zu ermöglichen. In diesem Umstande trägt K., den ich wegen seiner vorbildlichen Arbeitsfreudigkeit für die Interessen der Kollegen sehr schätze, keine Schuld. Er muß sich deshalb auch damit abfinden, daß der Verbandsvorstand auf Grund seines umfassenden Überblickes auch eher in der Lage ist, zu beurteilen, welche Maßnahmen zu treffen sind, um der Gesamtheit der Kollegen zu dienen.

Und nun ein Wort zu der „äußersten Grenze“, die die Bewegung nach Ansicht des Kollegen K. angeblich nicht erreicht haben soll. Es ist eigentlich müßig, darüber zu streiten, jedenfalls wird die äußerste Grenze in der Regel erst dann erkannt, wenn diese bereits ungewollt überschritten worden ist. Die Folgen ungewollter Grenzüberschreitungen haben wir schon mehrmals am eigenen Leibe verspürt müssen, und wir können uns glücklich schätzen, daß wir heute noch Kollegen in verantwortlichen Stellen haben, die damals die Bewegungen mitführten, und die die daraus zu ziehenden Lehren heute nutzbringend für die Allgemeinheit anwenden. Das hat nichts mit Ängstlichkeit zu tun, sondern zeugt von einem großen Verantwortlichkeitsgefühl, dessen wir uns nur freuen sollten.

Jedenfalls ist der Verdacht, daß die verantwortlichen Kollegen unseres Verbandes während der Dauer der Tarifbewegung, die nach den ergebnislosen Maiverhandlungen einsetzte, unbegründete Ängstlichkeit und Eile, den Tarif unter Dach zu bringen gezeigt hätten, als wirklich unbegründet zurückzuweisen.

Tatsache ist, daß die neuen Tarifverhandlungen zu einem durchaus richtigen und durch die Verhältnisse bedingtem Zeitpunkte stattgefunden und uns vor der Überschreitung der äußersten Grenze

bewahrt haben. Damit ist auch einem Wunsche des Kollegen K. entsprochen worden.

Aus welchem Grunde der zweite Verhandlungstermin als der richtige Zeitpunkt zu betrachten ist, kann an dieser Stelle nicht näher ausgeführt werden. Gesagt kann aber werden, daß der Zeitpunkt beiden Verbandszentralen genehm war. Aus dieser unbestreitbaren Tatsache kann Kollege K. selbst die logischen Folgerungen ziehen. e. h.

Die tarifvertragliche Regelung des Lehrlingswesens im Lithographie- und Steindruckgewerbe.

I.

Die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens im Lithographie- und Steindruckgewerbe kann unter Berücksichtigung der getroffenen Vereinbarungen als eine erschöpfende und durchaus zweckdienliche bezeichnet werden. Die Regelung, um die uns andere, größere Industrien beneiden, findet in unserem Gewerbe nicht allseitig die ihr zukommende Wertschätzung. Wäre dem nicht so, dann würden nach einem zehnjährigen Bestehen Mißstände nicht in dem Umfange in die Erscheinung treten, wie des öfteren festgestellt werden mußte.

Wenn Vereinbarungen den gewollten Zweck erfüllen sollen, dann müssen sie auch allseitig beachtet und durchgeführt werden. Davon kann aber heute noch nicht gesprochen werden. Zu einem guten Teile stehen die tariflichen Bestimmungen über das Lehrlingswesen noch mehr oder weniger auf dem Papier; zum Schaden für die Lernenden und zum Nachteil für das Gewerbe. Hierbei will ich aber nicht unerwähnt lassen, daß einige örtliche Vertretungen der Vertragsverbände ernstlich bestrebt sind, den Bestimmungen nach bester Möglichkeit nachzukommen. Diese Ausnahmen beweisen uns, daß die Vereinbarungen nichts Undurchführbares enthalten, wenn etwas guter Wille und vor allem das nötige Interesse für Ausbildungsfragen vorhanden sind.

Nur zu oft wird übersehen, daß aus der Gleichgültigkeit gegenüber Angelegenheiten des Lehrlingswesens zwangsläufig Nachteile erwachsen, die in der Regel erst dann empfunden werden, wenn der entstandene Schaden kaum noch zu reparieren ist. Die Folgewirkungen können recht nachhaltiger Art sein. Wir brauchen uns nur der Verhältnisse im Lehrlingswesen der Vorkriegszeit zu erinnern, um zu ermesen, welche Zustände eventuell eintreten können, wenn wir den Lehrlingsfragen nicht allgemein eine größere Aufmerksamkeit schenken und uns für eine allseitige Durchführung der diesbezüglichen Tarifbestimmungen nicht energisch einsetzen.

Wer die Schaffung geordneter Verhältnisse im Gewerbe anstrebt, darf dem Lehrlingswesen keine geringe Bedeutung beimessen. Ein gut geregeltes Lehrlingswesen ist für die Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse von größerer Wichtigkeit als vielfach, auch in Unternehmerkreisen, angenommen wird und ist mit einer der hierzu unbedingt nötigen Voraussetzungen.

Die tariflichen Positionen des Lehrlingswesens sind seit Bestehen des Vertrages bei jeder Tarifverhandlung heiß umstritten gewesen. Das beweist, welche Bedeutung die berufenen Vertreter der Vertragsverbände dieser Sache beimessen. Es genügt keineswegs, wenn weite Kreise des Gewerbes sich nur gelegentlich bevorstehender Tarifverhandlungen und bei der Beratung etwa zu stellender Abänderungsanträge der Bedeutung bewußt werden und dann während der Laufzeit des Tarifes den Dingen freien Lauf lassen. Die Durchführung der vereinbarten Bestimmungen bedingt die Mitwirkung weiter Kreise und ein lebhafteres Interesse der Gesamtheit.

Bei Beurteilung der Lehrlingsfragen wird leider vielfach übersehen, daß die Grundlage unseres Gewerbes durch die Auswirkungen des Krieges sich sehr wesentlich geändert hat. Ein Teil unserer früheren Absatzgebiete ist uns für immer verloren gegangen und ein weiterer Teil ist infolge der gewaltigen Erstarkung der ausländischen Konkurrenz äußerst heftig umstritten. Unter diesen Umständen ist es natürlich sehr schwer, für die verloren gegangenen Absatzgebiete neue zu erschließen, weil wir überall auf die ausländische Konkurrenz stoßen, die auch in Deutschland versucht, Eingang zu finden und festen Fuß zu fassen.

Sind schon dadurch der Erweiterung des Gewerbes bestimmte Grenzen gezogen, so kommt noch hinzu, daß durch die fortschreitende Anwendung der technischen Neuerungen in der Bildherstellung und im Druck, wodurch gelernte Arbeits-

kräfte freigesetzt werden, sich das Gewerbe bezüglich seiner Personenzahl, seit längerer Zeit in einem Beharrungszustand befindet, der unbedingte Berücksichtigung verlangt. Die Zahl der gelernten Kräfte wird in unserem Gewerbe in absehbarer Zeit nicht zu- sondern eher abnehmen.

Wie die Lage des Gewerbes sich geändert hat, erhellt auch daraus, daß in der Nachkriegszeit eine nicht geringe Zahl von Betrieben ihre Pforten schließen mußten; darunter auch solche, die Jahrzehnte bestanden und die sich im In- und Auslande wegen ihrer Qualitätserzeugnisse eines sehr guten Rufes erfreuten. Daß größere Firmen ihre Produktion wegen andauernder Absatzstokungen wesentlich einschränken mußten und gemischte Betriebe seit vielen Jahren angeschlossene Abteilungen unseres Gewerbes vollständig aufgelöst haben, sind Tatsachen, die in einem höchst unerfreulichen Umfange in die Erscheinung getreten sind und noch beobachtet werden können. Wenn demgegenüber darauf verwiesen wird, daß in der Nachkriegszeit auch eine Anzahl Neugründungen zu verzeichnen sind, so ist dazu zu bemerken, daß vielen solcher Betriebe nur eine sehr kurze Lebensdauer beschieden war, weil die zur Aufrechterhaltung benötigten Aufträge trotz größter Anstrengung nicht zu erlangen waren. Gewiß sind auch in der Vorkriegszeit Betriebe aus den verschiedensten Ursachen stillgelegt und auch verkleinert worden. Dem standen aber zahlreiche Betriebserweiterungen und auch Neugründungen gegenüber und konnte eine ständige Erweiterung des Gewerbes und der Zahl der Beschäftigten festgestellt werden; wenigstens bei den Steindruckern. Der Rückgang der Beschäftigungszahl der Lithographen begann bereits einige Jahre vor dem Kriege und wurde durch den Zusammenbruch der Ansichtspostkartenindustrie wesentlich mit hervorgerufen.

Einsichtige Kreise sind der Ansicht, daß einem weiteren Rückgang des Gewerbes mit wirklich guten Qualitätserzeugnissen am wirksamsten begegnet werden kann. Qualitätserzeugnisse sind aber nur möglich, wenn die Berufstätigen in der Lage sind, berufliche Höchstleistungen zu vollbringen. Unsere Erzeugnisse müssen für die Auftraggeber und Käufer begehrenswert sein, wenn deren Absatz einigermaßen gesichert und eventuell gesteigert werden soll. Nach unserer Auffassung ist hierbei die Qualität von ausschlaggebender Bedeutung als der Verkaufspreis, wiewohl letzterer auch eine beachtliche Rolle spielt. Die Festsetzung der Preise darf nicht auf Kosten der Qualität erfolgen. Wird die Qualität durch den Preis gemindert, so lehrt uns die Geschichte der Ansichtspostkarte, die für unser Gewerbe kein Ruhmesblatt ist, wohin der Weg führt. Preisunterbietungen und Qualitätsminderungen stehen im engsten Zusammenhang. Wenn man heute wieder von einer teilweisen Auferstehung der Ansichtskarte sprechen kann, so kommt für deren Herstellung unser Gewerbe fast nicht mehr in Frage.

Die von uns vertretene Auffassung über eine notwendige Qualitätssteigerung sämtlicher Erzeugnisse des Gewerbes wird auch von verantwortlichen Kreisen des Unternehmerverbandes geteilt. In dem Konkurrenzkampf, den die Firmen unter sich führen, steht die Preisfrage im Vordergrund und wird leider nur zu oft nicht genügend beachtet, daß die Qualität vom Preis wesentlich beeinflußt wird. Nur zu leicht wird die Qualität des Preises wegen geopfert, ohne zu bedenken, daß mit einer Qualitätsminderung die Konkurrenz der anderen graphischen Reproduktions- und Druckverfahren gefördert und der weitere Abstieg des Gewerbes nicht aufgehalten wird. Es wird höchste Zeit, daß die Unternehmer unseres Gewerbes in der Preisfrage bald festen Boden unter die Füße bekommen. Viele Betriebe sind der Ansicht, daß die Quantität die Rettung aus den gewerblichen Nöten sei und die Qualität erst in zweiter Linie in Frage komme. Das mag für gewisse Erzeugnisse zutreffen; z. B. Einwickelpapiere und Tüten usw., trifft aber nicht zu auf Produkte, die bestimmten Anforderungen entsprechen sollen.

Soll die Qualität gesteigert werden, so muß den Kollegen selbstverständlich auch das geeignete Arbeitsmaterial zur Verfügung gestellt werden. Wie es in dieser Beziehung in verschiedenen Betrieben aussieht, wissen die Kollegen am besten und bedarf es keiner weiteren Darlegungen. Tatsache ist, daß die Klagen über mangelhaftes Arbeitsmaterial noch überaus zahlreich sind. Auch sind nicht immer die vorhandenen Betriebseinrichtungen so beschaffen, daß eine Qualitätssteigerung möglich ist. Qualitätsleistungen bedingen das Vorhandensein entsprechender Produktions-einrichtungen, gutes Arbeitsmaterial und gut ausgebildete Arbeitskräfte.

RECHT UND GESETZ

„Guter Glaube“ bei Vertragserfüllung.

I.

1. Beharrliche Arbeitsverweigerung. (§ 123 Ziffer 3, Gewerbeordnung.)

In einer Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts RAG. 211/28 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1929, Seite 33) wird gesagt: Haben die Arbeiter ihr Verhalten nach einem Rechtsstandpunkt eingerichtet, von dem sie wußten oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt wissen mußten, daß ihm ein entgegengesetzter Standpunkt gegenüberstand, so mußten sie damit rechnen, daß auch der entgegengesetzte Rechtsstandpunkt richtig sein könne. Rechneten sie nicht damit, verließen sie sich vielmehr auf die einseitige Auskunft ihrer Organisationen und auf ihre vielleicht nur mangelhafte Einsicht in das Schrifttum und die Rechtsprechung und wählten sie von den ihnen bekannten beiden Rechtsanschauungen die ihnen günstigere, so handelten sie auf eigene Gefahr und müssen die Folgen auf sich nehmen, wenn sich hinterher ihr Standpunkt als unrichtig erweist.

In der vorangezogenen Entscheidung wird Bezug genommen auf RAG. 187/28 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1929, Seite 45). In dieser Entscheidung ist folgender Grundsatz aufgestellt worden: Der Arbeitgeber kann sich nicht darauf berufen, daß er auf Grund von Äußerungen von Schriftstellern oder von vielleicht mißverstandenen Gerichtsurteilen, denen unter Umständen ein ganz anderer Tatbestand zugrunde liegt, zu seiner Auffassung gekommen sei, daß ihn also kein Verschulden treffe. Wer sich auf solcher Grundlage eine Ansicht bildet und dieser entsprechend sein Verhalten einrichtet, tut dies auf seine Gefahr und muß die Folgen auf sich nehmen, wenn sein Vorgehen sich hinterher als unberechtigt herausstellt.

In den Entscheidungen RAG. 161-162/28 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1929, Seite 45) sagt das höchste Gericht: Der Arbeiter habe nicht das Recht, geleistete Mehrarbeit nach eigenem Belieben gegen den Willen des Arbeitgebers abzufeiern. In einer derartigen Willensäußerung und ihrer Durchführung trotz entgegenstehender Anordnung des Meisters liege eine beharrliche Arbeitsverweigerung. Die Annahme des Arbeiters, daß ihm das Recht zum Abfeiern auf Grund einer Betriebsvereinbarung zustehe, ändere hieran nichts, wenn sich hinterher herausstelle, daß diese Auffassung des Arbeiters irrig sei.

Auch für den Fall, daß die Betriebsvereinbarung bestand, hätte sich der Arbeiter rechtzeitig wegen des Tages des Abfeierns mit der Betriebsleitung in Verbindung setzen müssen. Er war nicht berechtigt, seinen Willen in der Wahl des Tages durch die späte Geltendmachung dem Betriebe aufzuzwingen. Grundsätzlich wird damit die Pflicht des Arbeiters, die Arbeitsanordnung der Betriebsleitung zu überlassen, anerkannt. Das eigenmächtige Hinweggehen über dieses Recht, um eine Feierschicht zu haben, wird ihm zur Schuld gerechnet. Diese Rechtsgrundsätze werden noch einmal ausdrücklich stark hervorgehoben in RAG. 490/28 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1929, Seite 55).

Die Entscheidung RAG. 212/28 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1929, Seite 48) besagt: Nicht jedes kurzzeitige unbefugte Fortgehen von der Arbeit gebe nach dem Gesetzsinn Grund zur Entlassung. Aber in diesen Fällen könne der Entlassungsgrund deshalb gegeben sein, wenn schwerwiegende Verletzung der Dienstpflicht vorliege. Außerdem sei der Entlassungsgrund dann gegeben, wenn beharrlicher Ungehorsam des Arbeiters gegenüber Anordnungen des Arbeitgebers vorliege.

In RAG. 320/28 und 326/28 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1929, Seite 181) wird sodann der Grundsatz aufgestellt: Der Arbeiter, der sich einseitig darauf verlasse, daß eine ihm aufgetragene Arbeit nicht unter den Vertrag falle, und sie deshalb ablehne, handele auf eigene Gefahr und müsse die Folgen auf sich nehmen, wenn sich hinterher sein Standpunkt als unrichtig erweise.

In der Entscheidung RAG. 635/28 (noch nicht zum Abdruck gekommen), befinden sich folgende Ausführungen:

Wenn die Frage der Leistungspflicht rechtlich zweifelhaft und diese Zweifelhaftheit auch dem Arbeiter bekannt ist oder bei Anwendung der Verkehrssorgfalt bekannt sein muß, handelt er auf eigene Gefahr, wenn er, ohne mit der Richtigkeit des entgegengesetzten Standpunktes zu rechnen, die ihm günstigste Rechtsanschauung wählt. Er muß dann die Folgen auf sich nehmen, die sich daraus ergeben, daß die von ihm gewählte Meinung sich hinterher als unrichtig erweist. Der gute Glaube, zu einer bestimmten, ihm aufgetragenen Arbeit nicht verpflichtet zu sein, macht den Arbeiter noch nicht schuldlos und schließt die Berechtigung des Arbeitgebers, ihn wegen beharrli-

cher Arbeitsverweigerung fristlos zu entlassen, nicht aus, vorausgesetzt, daß die Beauftragung des Arbeiters mit einer bestimmten Arbeit zu Recht erfolgt ist.

Schließlich wird in der Entscheidung RAG. 552/28 (noch nicht zum Abdruck gekommen) kategorisch erklärt, daß dem Arbeitgeber grundsätzlich die Ordnung des Betriebs zukomme. Wenn der Arbeiter, nur um seinen Standpunkt in einer Rechtsfrage durchzusetzen, der allgemeinen Betriebsordnung widerstrebe, so müsse er auf sicherem Rechtsboden stehen. Es gehe nicht an, daß jeder Zweifel über die Rechtmäßigkeit einer Arbeitsanordnung durch Arbeitsverweigerung zum Austrag gebracht werde, statt daß andere Wege der Einigung oder der rechtlichen Klärung gesucht werden.

2. Verstöße gegen einen Tarifvertrag. (§ 276 Bürgerliches Gesetzbuch.)

In der Entscheidung RAG. 661/28 (noch nicht zum Abdruck gekommen) sagt das höchste Gericht: Haftung aus Fahrlässigkeit sei nicht schon deshalb abzulehnen, weil der Vertragsverpflichtete rechtsirrtümlich glaube, von der Erfüllungs- (hier Friedens-)pflicht befreit zu sein, denn nach feststehender Rechtsprechung sowohl des Reichsgerichts wie des Reichsarbeitsgerichts müsse derjenige, welcher in einer bestrittenen Frage sein Verhalten nur nach dem einen Rechtsstandpunkt einrichtet, die Folgen dieses Verhaltens auf sich nehmen, wenn sich hinterher sein Standpunkt als unrichtig erweise. Das schließe jedoch im einzelnen Fälle nicht aus, daß kein schuldhaftes Verhalten anzunehmen ist. In dieser Entscheidung wird Bezug genommen auf die Entscheidung RAG. 346/28 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1929, Seite 152), in der vom höchsten Gericht festgestellt wird: Der Auffassung, ein Vorwurf daraus, daß die Gewerkschaft ihre sich aus dem Tarifvertrag ergebende Verpflichtung, die Arbeiter mit allen Mitteln zur Einhaltung des Vertrages zu bestimmen, nicht erkannt hätte, könne der Gewerkschaft nicht gemacht werden, nachdem auch das Arbeitsgericht sich auf den Standpunkt gestellt habe, daß ein Streit aus dem Tarifvertrag und damit eine Verpflichtung zum Einschreiten der Gewerkschaft gar nicht vorgelegen habe, sei nicht zuzustimmen. Die Vertragshaftung einer Gewerkschaft stets dann auszuschließen, wenn eine gerichtliche Instanz rechtmäßig zu ihren Gunsten erkannt hätte, erscheine unannehmbar. Es sei zwar nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkanntes Recht, daß ein Rechtsirrtum ein Verschulden im Sinne des § 276 BGB. ausschließen könne. Das gelte aber nur, falls dieser Rechtsirrtum entschuldbar ist, wenn also die Gewerkschaft bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu der rechtsirrtigen Auffassung gelangen konnte, ihre schädigende Handlung sei zulässig. Hinsichtlich der Entschuldbarkeit eines Rechtsirrtums würden von der Rechtsprechung des Reichsgerichts, der sich das Reichsarbeitsgericht anschließe, im Einzelfall noch strengere Anforderungen gestellt. Die bloße Zweifelhaftheit der Rechtslage berechtige die Gewerkschaften nicht zur Vornahme der schädigenden Handlung, da sie auch mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß ihre Auffassung unrichtig ist.

3. Kritik der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Für die Gewerkschaften, die Gewerkschaftsmitglieder, vor allem die Gewerkschaftsfunktionäre und die Betriebsräte erwachsen aus dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Reihe von wichtigen Aufgaben, da sonst zahlreiche außerordentliche Schwierigkeiten und auch erhebliche Schadenersatzverpflichtungen entstehen können. An sich ergänzen sich die Rechtsmaterien, die unter 1 und 2 dargestellt sind. Die Darstellung unter 1 bezieht sich auf die Fälle, wo Arbeiter sich weigern, bestimmte vom Arbeitgeber verlangte Handlungen auszuführen, weil die Arbeiter der Meinung sind, daß sie dazu nicht verpflichtet wären. Die Darstellung zu 2 bezieht sich dagegen auf diejenigen Fälle, wo Gewerkschaften ihrerseits der Meinung sind, bestimmte Handlungen trotz bestehender Tarifverträge vornehmen zu können, soweit sie glauben, daß ihre Handlungsweise keinen Tarifbruch darstellt. In allen diesen Fällen kommt es bei Arbeitern bezüglich der Konsequenz der fristlosen Entlassung und bei Gewerkschaften bezüglich der Konsequenz des Schadenersatzpflicht aus: tragend darauf an, ob man bei Verweigerung der Handlung durch die Arbeiter oder bei Vornahme einer Handlung durch die Gewerkschaft im voraus nicht nur subjektiv, sondern auch objektiv wissen muß, daß man im Recht ist. Das subjektive Wissen bedeutet, daß man im guten Glauben gehandelt hat. Das objektive Wissen würde dagegen bedeuten, daß man unter allen Umständen vorher wissen muß, ob man unbedingt im Rechte ist. An sich hat jede Partei eines Vertrages den aus Vertragsverletzun-

gen entstehenden Schaden zu tragen. Gemildert wird diese Schadenersatzpflicht durch den § 276 BGB. Hiernach hat jede Vertragspartei vorsätzlichen Vertragsbruch immer zu vertreten, fahrlässigen Vertragsbruch dagegen nur, wenn hierbei die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen worden ist. Das Reichsarbeitsgericht neigt sehr stark zu der Auffassung, daß auch der Schadenersatz für fahrlässigen Vertragsbruch nur dann entfällt, wenn dem Arbeiter oder der Gewerkschaft objektiv, also unter allen Umständen bekannt gewesen ist, daß die Weigerung bzw. die Handlung zu Recht erfolgt ist. Das sind natürlich Anforderungen, die im täglichen Leben nicht erfüllt werden können. Dabei sind die Anforderungen, die das höchste Gericht an die Arbeiter stellt, in dieser Beziehung noch viel weitgehender als gegenüber den Gewerkschaften. Warum das so ist, enthält das Reichsarbeitsgericht in der unter 1 auszugsweise wiedergegebenen Entscheidung RAG. 552/28. Hiernach steht dem Arbeitgeber grundsätzlich die Ordnung des Betriebes zu. Der Arbeiter hat sich zu fügen, wenn er nicht objektiv weiß, daß er im Rechte ist. Allenfalls solle der Arbeiter eine Einigung oder eine rechtliche Klärung herbeiführen. Diese Anforderungen können die Arbeiter im Regelfalle gar nicht erfüllen, umso weniger, als das höchste Gericht Bedingungen stellt, die nur der Arbeitgeber, nicht aber der Arbeiter einwandfrei im voraus beurteilen und abwägen kann. Das höchste Gericht beurteilt die Erfüllung des Arbeitsvertrages nicht nur nach dem geschriebenen Recht, sondern auch nach den Betriebsnotwendigkeiten (soziale Arbeits- und Betriebsgemeinschaft). Siehe hierüber die Entscheidungen RAG. 72/28, 81/28, 211/28, 239/28 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1928, Seite 205, 1929, Seite 9, 33 und 58 und die dortigen ausführlichen Anmerkungen). Durch diese Entscheidungen über die soziale Arbeits- und Betriebsgemeinschaft wird in die Erfüllung eines Arbeitsvertrages ein Unsicherheitsfaktor gebracht, dessen Wirkungen der Arbeiter im voraus niemals einwandfrei zu erkennen in der Lage ist. Diese Unsicherheit erfährt noch dadurch eine Verstärkung, daß das höchste Gericht die Grundsätze der sozialen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft auch auf die Dauer der Arbeitszeit anwendet. Die nach den Paragraphen 3, 4 und 6 der Arbeitszeitverordnung zulässige Mehrarbeit kann von dem Arbeiter erst verlangt werden, nachdem sie mit ihm besonders vereinbart ist. Diese rein öffentlich-rechtliche Bedeutung der gesetzlichen Arbeitszeitregelung erkennt auch das höchste Gericht an. Es sagt jedoch hierzu in RAG. 211/38 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1929, Seite 33) weiter: Nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und von der Betriebsverbundenheit oblige es den Arbeitern, zur Förderung der Produktivität und Wirtschaftlichkeit des Betriebes beizutragen. Hieraus könne sich eine Mehrarbeitspflicht ohne weiteres ergeben.

In der Entscheidung RAG. 552/28 (noch nicht zum Abdruck gekommen) wird über die Wirkung des § 3 der Arbeitszeitverordnung ausgeführt: Wenn der Arbeitgeber aus der dem Gesetzgedanken entsprechenden Annahme eines außerordentlichen und vorübergehenden Arbeitsbedarfs heraus die Leistung der Mehrarbeit verlangt habe, so folge die Pflicht zur Befolgung der Anordnung für den Arbeiter aus den Zwecken des Arbeitsvertrages. Etwas anderes sei es, wenn der Arbeitgeber aus Erwägungen anderer Art, etwa um die nicht mehr geltende längere Arbeitszeit durchzusetzen oder die Stellung der Arbeitgeberchaft für Tarifverhandlungen zu stärken, von seiner schutzrechtlich freien Befugnis einen Gebrauch macht, der den Zwecken des Gesetzes nicht entspricht. In derartigen Fällen werde der Arbeitgeber den Arbeiter nicht auf sein Recht aus § 3 Arbeitszeitverordnung verweisen dürfen.

Die internationale Arbeitsorganisation.

Der Fortschritt der Ratifikation.

Der Reichspräsident hat die formelle Ratifikation folgender drei internationaler Arbeitsübereinkommen vollzogen: Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See, Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung jugendlicher Personen als Kohlenzieher oder Heizer und das Übereinkommen über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder. Das erste Übereinkommen ist bereits von 22 Staaten, das zweite von 21 Staaten und das dritte ebenfalls von 21 Staaten ratifiziert.

Ferner hat Deutschland kürzlich das Übereinkommen über die Einrichtung von Methoden zur Festsetzung von Mindestlöhnen ratifiziert. Damit hat Deutschland nunmehr insgesamt 13 von 26 in Kraft stehenden internationalen Übereinkommen ratifiziert.

FRAU UND KIND

Eheliches Güterrecht.

Vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 zeigte das eheliche Güterrecht eine unerträgliche Zersplitterung, kannte man doch mehr als hundert Systeme ehelichen Güterrechtes. Nicht nur jeder Kleinstaat und jede freie Reichsstadt besaß im alten Deutschen Reich ein besonderes eheliches Güterrecht, sondern es gab sogar Fälle, wo in einer Stadt, je nach dem Bezirk, abweichende eheliche Güterrechte bestanden. Hier eine Vereinheitlichung vielfach altgewurzelter Rechtsverhältnisse herbeizuführen, war keine einfache Aufgabe, und so finden wir auch im Bürgerlichen Gesetzbuch noch vier Güterrechtssysteme behandelt und beibehalten vor, die aus der Fülle der alten als die wichtigsten noch Geltung haben. Diese vier auf Vertrag beruhenden Güterrechtssysteme umfassen im einzelnen die „Allgemeine Gütergemeinschaft“, die Errungenschaftsgemeinschaft, die Fahrnisgemeinschaft und die Gütertrennung. Die vorgenannten Güterrechtssysteme setzen zwischen den Ehegatten einen gerichtlichen oder notariell abgefaßten Vertrag voraus, der die in der Ehe herrschenden Güterverhältnisse regelt. In einem solchen Vertrag braucht nur die Erklärung abgegeben zu werden, daß hinsichtlich der in der Ehe zwischen den Gatten herrschenden Besitzverhältnisse eines der vorerwähnten Güterrechtssysteme maßgebend sein soll, wodurch die Rechtslage dann hinreichend klargestellt ist. Die weitaus größte Zahl der deutschen Ehen wird jedoch hinsichtlich der ehelichen Besitzverhältnisse ohne jeden Vertrag geschlossen. Für alle diese, gewissermaßen vertragslosen Ehen, gilt das im Bürgerlichen Gesetzbuch niedergelegte Recht des sogenannten „gesetzlichen Güterstandes“.

Wenn nun auch die bezüglich des ehelichen Besitzes ohne besonderen Vertrag geschlossenen Ehen im Bürgerlichen Gesetzbuch ihre Rechtslage durch den „gesetzlichen Güterstand“ klargestellt finden, so zeigt letzterer gegenüber der Frau immer noch ein etwas geschmäleretes Recht. In mancher Hinsicht kann sich hier die Frau durch einen entsprechenden Vertrag ein besseres Recht verschaffen, wie es beispielsweise das System der „Gütertrennung“ verkörpert, worauf wir noch zu sprechen kommen. Betrachten wir kurz die einzelnen, noch jetzt Rechtskraft besitzenden Güterrechtssysteme. Zunächst das älteste System, die „allgemeine Gütergemeinschaft“. Hier handelt es sich um ein uraltes deutsches Recht, das sich bereits im Sachsenspiegel, jenem berühmten Rechtsbuch des 13. Jahrhunderts findet. In der allgemeinen Gütergemeinschaft findet die Ehe als Lebensgemeinschaft wohl ihren stärksten Ausdruck. Das gesamte Vermögen, das die Eheleute zurzeit der Eheschließung besitzen, wird bei der allgemeinen Gütergemeinschaft Eigentum beider Eheleute. Nicht allein das, auch aller Erwerb während der Ehe sowie alle vorher und nachher bestehenden Schulden sind gemeinschaftlich zu tragen. Das Bürgerliche Gesetzbuch überträgt bei der allgemeinen Gütergemeinschaft dem Mann die Verwaltung des Gesamtvermögens. Die Zustimmung der Frau ist nur in bestimmten Fällen erforderlich; so bei der Veräußerung des Vermögens im ganzen, bei Schenkungen und bei Verfügungen über Grundstücke. Da das Gesetz bei diesem Güterrechtssystem dem Mann eine fast unbeschränkte Verfügung über das Gesamtvermögen gestattet, kann er es praktisch verschleiern und unbegrenzt mit Schulden belasten. Allerdings kann die Frau in besonders schweren Fällen von Pflichtverletzung die Aufhebung der Gütergemeinschaft durch Klage erzwingen. Bei absichtlichen Schädigungen des Gesamtvermögens durch den Mann kann die Frau auch Schadenersatz fordern. Praktisch stellen diese Maßnahmen für die Frau nur einen sehr schwachen Schutz dar, denn bei der langsamen Rechtsprechung der Gerichte kann der Mann das Gesamtvermögen längst beseitigt haben.

Die allgemeine Gütergemeinschaft ist auch sonst mit erheblichen Nachteilen belastet, was besonders bei der Ehescheidung und beim Tode des Mannes zutage tritt. In beiden Fällen ergibt sich eine schwierige Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen, da alles geteilt werden muß. Ist über einzelne Sachen keine Einigung zu erzielen, so müssen diese versteigert werden. Im Todesfall können sich bei der Erbschaft große Härten ergeben. Betrug beispielsweise das von der Frau eingebrachte Vermögen 100 000 Mark, während der Mann vermögenslos in die Ehe eintrat, so gilt beim Tode des Mannes in einer kinderlosen Ehe die Hälfte des Gesamtvermögens, also 50 000 Mark als Erbmasse. Von dieser Summe fallen der Frau, da sie mit den Eltern ihres Mannes zusammenbrut, nur 25 000 Mark als Hälfte der Erbschaft zu. Es ist also der Fall möglich, daß eine Frau nach wenigen Ehemonaten einen erheblichen Teil ihres Vermögens an ihre Schwiegereltern als Erbschaft auszahlen muß. Aus allem ergibt sich, daß die allgemeine Gütergemeinschaft für die Frau ein sehr ungünstiges Recht darstellt.

Eine gewissermaßen gegensätzliche Gestaltung gegenüber der Gütergemeinschaft zeigt das System der Gütertrennung. Der Ehe wird hier jeder Einfluß auf das gegenseitige Vermögen entzogen, jeder Ehegatte bleibt bei der Gütertrennung im ungeschmälernten Besitz nicht nur des bei der Eheschließung eingebrachten Vermögens, sondern auch aller Erwerb während der Ehe bleibt zur ausschließlichen Verfügung des erwerbenden Teils; der Mann besitzt nicht einmal Anspruch auf die Zinsen aus dem Vermögen der Frau. Eine logische Folgerung dieses aus dem altrömischen Recht stammenden Systems der Gütertrennung ist es, wenn die Frau in einer solchen Ehe einen Beitrag zu den Kosten des ehelichen Aufwandes beizusteuern hat. Es geschah dies in der Antike und auch in der Gegenwart vielfach in der Form einer Mitgift oder Aussteuer. Aber auch die Mitgift steht dem Manne nur gegen die Verpflichtung zur Verfügung, bei Auflösung der Ehe diese zurückzugeben. Praktisch verläuft auch bei dem System der Gütertrennung die Ehe in den meisten Fällen so, daß der Mann dennoch das Vermögen der Frau mitverwaltet. In vielen Fällen fehlt der Frau die genügende wirtschaftliche Schulung, um mit Erfolg und der notwendigen Sicherheit ein größeres Vermögen zu verwalten, womit nicht gesagt ist, daß jeder Mann etwa die notwendige Sachkenntnis besitze. Die Gütertrennung dürfte überall dort am Platze sein, wo die wirtschaftliche Stellung des Mannes unsicher ist oder wo die Betätigung des Mannes in gewagten Geschäften besteht.

Im ehelichen Güterrecht sind nun noch einige Systeme zur Entwicklung gekommen, die zwischen Gütertrennung und Gütergemeinschaft stehen. Zunächst ist hier das System der sogenannten Errungenschaftsgemeinschaft zu erwähnen. Bei diesem Güterrecht verbleibt jedem Ehegatten dasjenige Vermögen als eigener Besitz, das in die Ehe eingebracht wurde. Dagegen wird aller, während der Ehe vollzogener Erwerb gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten. Das System der Errungenschaftsgemeinschaft hat für die Frau den Vorteil, daß sie auf alles vom Mann erworbene Vermögen einen Rechtsanspruch besitzt. Bei Auflösung der Ehe durch den Tod oder durch Scheidung treten bei diesem System meist erhebliche Schwierigkeiten auf, da es erfahrungsgemäß schwer ist, insbesondere bei einer langjährigen Ehe festzustellen, was die Ehegatten bei Beginn der Ehe besaßen und was späterer Erwerb ist. Als weiteres System des ehelichen Güterrechtes sei noch die sogenannte Fahrnisgemeinschaft erwähnt, ein besonders dem französischen Recht eigentümliches Güterrecht. Die Fahrnisgemeinschaft findet sich heute noch in Baden und am linken Rheinufer. Der Rechtsgedanke dieses Systems geht dahin, daß mit in die Ehe eingebrachte Grundstücke Eigentum des betreffenden Ehegatten bleiben, während aller anderer Besitz, wie Möbel, Wertpapiere usw. zum gemeinschaftlichen Besitz werden, was auch vom Erwerb während der Ehe gilt. Wenngleich bei Fahrnisgemeinschaft die Schwierigkeiten beim Erbfall oder bei der Scheidung gemindert erscheinen, so führt auch dieses System leicht zu Ungerechtigkeiten. Bringt beispielsweise der Mann ein Grundstück in die Ehe, die Frau dagegen 100 000 Mark Wertpapiere, so erwirbt der Mann von letztere 50 000 Mark, während die Frau von dem Grundstück nichts erhält. Alle vorgenannten Systeme des ehelichen Güterrechtes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Vertragsform. Alle derartigen Eheverträge müssen in das sogenannte Güterrechtsregister eingetragen werden, das bei den Amtsgerichten geführt wird. Es ist hierfür dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz hat. Sofern der Mann seinen Wohnsitz nach einem anderen Bezirk verlegt, muß die Eintragung bei dem neuen Amtsgericht wiederholt werden. Diese Vorschrift wird in vielen Fällen übersehen. Gegenüber dem Güterrechtsregister besteht Öffentlichkeit, so daß jeder Einsicht in das Register nehmen kann.

In allen Fällen, wo kein ehelicher Güterrechtsvertrag besteht, und das ist weitaus die Mehrzahl, tritt kraft des Bürgerlichen Gesetzbuches der sogenannte gesetzliche Güterstand oder die Verwaltungsgemeinschaft in Wirksamkeit. Dieser sogenannte gesetzliche Güterstand, der seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 im ganzen Deutschen Reich Geltung erlangt hat, bestand vorher schon in Preußen gemäß des Preussischen Allgemeinen Landrechts, ebenso auch in Sachsen. Kurz umschrieben ist der Rechtsgedanke des gesetzlichen Güterstandes folgender. Jeder Ehegatte bleibt im Besitz seines Vermögens. Das Vermögen der Frau haftet nicht für die Schulden des Mannes; ebenso wenig umgekehrt, der Mann braucht für Schulden seiner Frau mit seinem Vermögen nicht einzutreten. Da der Mann jedoch die Unterhaltslasten der Ehe zu tragen hat, gewährt ihm das Gesetz die Nutznießung am gesamten Vermögen. Auch das vom Bürgerlichen Gesetzbuch

gegenwärtig vertretene eheliche Güterrecht ist durchaus unbefriedigend und liegt überwiegend zum Nachteil der Frau. So fällt der Frau kein Gewinn aus der Errungenschaft während der Ehe zu. Ist die Frau beispielsweise im Geschäft des Mannes mittätig oder vermehrt sie den Besitz durch Sparsamkeit und Fleiß im Haushalt, so kommen diese Gewinne einseitig dem Vermögen des Mannes zugute. Dieser haltlose Rechtszustand kann sich für die Frau besonders im Erbfall außerordentlich schädigend auswirken. Nach dem gegenwärtigen deutschen ehelichen Güterrecht steht dem Mann die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens seiner Frau zu; ihr Unterhaltsanspruch lautet nicht auf Geld, sondern kann nur auf Bereitstellung der Wohnung, Nahrung, Kleidung usw. geltend gemacht werden. Die Forderung der deutschen Frau geht berechtigt dahin, Gütertrennung während der Ehe und eine Beteiligung beider Ehegatten an dem während der Ehe erworbenen Gut. Letztere Forderung finden wir bei einigen Ländern erfüllt, so im schweizerischen, schwedischen und ungarischen Güterrecht.

Das gegenwärtige deutsche eheliche Güterrecht hat nun hinsichtlich des Vermögens der Frau noch einige rechtliche Unterschiede aufgestellt. Das Güterrecht unterscheidet beim Vermögen der Frau zwei Formen, die eine verschiedene Rechtsbehandlung erfahren, nämlich das „eingebrachte Gut“ und das sogenannte „Vorbehaltsgut“. Hinsichtlich des Vorbehaltsgutes stehen dem Mann keinerlei Rechte oder Ansprüche zu; es bleibt der ausschließlich und alleinigen Verwaltung der Frau vorbehalten. Ein Ausnahmefall bleibt möglich. Ergeben die Nutzungen des „eingebrachten Gutes“ keinen ausreichenden angemessenen Beitrag zu den Lasten der Ehe, so muß die Frau unter Umständen auch aus dem Vorbehaltsgut einen entsprechenden Beitrag gewähren. Es ergibt sich nun die Frage, was versteht das Deutsche Güterrecht unter Vorbehaltsgut? Als Vorbehaltsgut gelten zunächst alle zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, wie Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgerät. Vorbehaltsgut ist aber auch Lohn oder Gehalt, aus einer gewerblichen Tätigkeit der Frau gewonnen; ferner aller Verdienst, welcher der Frau aus einem eigenen, selbst betriebenen Geschäft zufließt. Auch eine der Frau zufallende Erbschaft gilt als Vorbehaltsgut, ebenso eine Schenkung von dritter Seite, wenn die Schenkung als Vorbehaltsgut erklärt wird. Im übrigen steht es den Eheleuten frei, bestimmte Sachen und Rechte als Vorbehaltsgut zu erklären.

Während also beim Vorbehaltsgut der Frau das Recht der ausschließlichen Verwaltung und freien Verfügung zusteht, unterliegt das „eingebrachte Gut“ der Frau der Verwaltung des Mannes und auch dessen Nutznießung. Das Gesetz hat allerdings hinsichtlich der „Verwaltung“ dem Manne gewisse Grenzen gesteckt und ihm Beschränkungen auferlegt. Der Mann ist verpflichtet, der Frau über den Stand des „eingebrachten Gutes“ jederzeit Auskunft zu geben. Ohne Zustimmung der Frau darf er das eingebrachte Gut nicht mit Schulden belasten. Über zum eingebrachten Gut gehöriges Geld der Frau darf der Mann nur soweit verfügen, als es zur Bestreitung notwendiger Ausgaben erforderlich ist. Im übrigen hat der Mann das sonstige Geld für die Frau mündelsicher anzulegen. Auch bei der Verfügung über Möbel, Grundstücke usw., soweit sie zum eingebrachten Gut der Frau gehören, bedarf der Mann der Zustimmung der Frau. Veräußert der Mann ausschließlich der Frau gehörigen Besitz, so hat die Frau lediglich einen Schadenersatzanspruch an ihren Mann. In der Praxis meistens ein sehr schwacher Trost. Das gesetzliche eheliche Güterrecht ist seiner rechtlichen Natur nach ziemlich verwickelt. Betreibt die Frau mit Genehmigung des Mannes ein selbständiges Erwerbsgeschäft, so steht ihr die völlig freie Verfügung über das eingebrachte Gut zu. Die Frau besitzt in diesem Fall ihre volle Rechtsfähigkeit und kann sie Rechtsgeschäfte jeder Art ohne Genehmigung des Mannes abschließen. Das dem Manne zustehende Recht der Nutznießung vom Frauenvermögen führt praktisch zu weitgehenden Folgen. So gehören dem Mann die Mieten eines der Frau gehörigen Hauses, ebenso das Korn, das auf dem Felde der Frau geerntet wird, ferner die Zinsen von Wertpapieren, welche Eigentum der Frau sind. Natürlich hat der Mann dafür alle aus derartigen Besitz der Frau entstehenden Lasten zu tragen, wie Erneuerungsarbeiten am Hause, Hypothekenzinsen, Versicherungsbeiträge usw.

Läßt sich der Mann in der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes der Frau einen Mißbrauch zuschulden kommen, so kann sie auf dem Klagewege Sicherheitsleistung oder Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung erzwingen. Aus den zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen des ehelichen Güterrechtes folgt ein sehr vielseitiges Recht, dessen genaue Kenntnis insbesondere der Frau Nutzen bringen wird.

Dr. P. Mariell.

LITERATUR UND KUNST

Buch, Bibliothek und Arbeiter.

Von Johannes Stein (Leipzig).

Einer Stellungnahme zu kulturellen Bedürfnissen und Notwendigkeiten des Arbeiters stehen meist zwei wichtige Faktoren entgegen. Einmal sein Finanzetat und zum anderen seine geringe Bedürftigkeit. Gegen die Bedürfnislosigkeit des Arbeiters kämpfte ja schon Lassalle an. Sie ist auch im gewissen Sinne und Grenzen verschwunden. Vergnügen, Abwechslung und ästhetisches Verlangen sind allgemein im Sinne des Bedürfnisses gewachsen. Mit Recht auch, denn der Gedanke, daß das irdische Dasein eben das Dasein ist und deswegen voll genutzt werden muß, ist heute allgemeine Ansicht. Askese und heiliges Geklendere sind heute seltener Vögel, und vom natürlichen Standpunkt ist das Lebensbejahende gerechtfertigt. Doch die sogenannte Geisteskultur liegt noch sehr brach.

Die Erörterung der Frage, schaffe ich mir eine Bibliothek an, wie gestalte ich diese, wie ist die Stellung zum Buch überhaupt, ist eine ebenso notwendige kulturelle Frage wie Theater und Musik. Nur ist die Beantwortung nicht so einfach wie bei Theater und Musik. Diese beiden sind zum weitest aus größten Teil gefühls- und gemütsbetonte Künste. Bei dem Buch überwiegt der intellektuelle Teil. Man kann kein Träumer und Schwärmer des Buches im Sinne des Träumens von Theater und Musik sein. Das Erlebnis durch diese beiden wirkt bildend und gestaltend mehr auf die empfindende Struktur des Menschen. Mit diesem Erlebnis haben diese beiden genügend getan. Die Art des Theaters und der Musik schließt auch selbstverständlich eine Wiederholung im eigenen Heim (sofern eins vorhanden) aus. Musik und Theater sind eine Angelegenheit der Gemeinschaft. Das Buch ist aber in bildender Hinsicht eine individuelle Sache.

Der primäre Regulator wird natürlicherweise bei dem Anschaffen des Buches durch die Kassenlage gegeben. Buch und Bibliothek des Arbeiters haben nur dann eine notwendige Rechtfertigung, wenn es dem Stand der Arbeiterklasse gerecht wird. Es wird und soll sich selbstverständlich die individuelle Eigenart des Buchsammlers klar zeigen. Eben diese eigene Note, dieses selbständige Behandeln der vielen Bücher zu eigenem Nutzen und Lernen, führt zur Freude am Buch. Dadurch wird dann auch der Wunsch entstehen, eine eigene, wenn auch kleine Bibliothek sich anzuschaffen. Das Bauen und Gestalten einer solchen Bibliothek ist so nicht der Ausfluß des Besitzenwollens, wie dies bei einer gewissen Art von Bibliophilen der Fall ist, sondern die notwendige Folge, Bücher, die einem wertvoll erscheinen, in der oben gezeichneten doppelten Art (Klassenlage und individuelle Veranlagung) zu behüten, zur Freude, zum Nachschlagen und zum Wiederlesen.

Bibliophilen Neigungen wird man leider nicht nachgehen können. Nicht gemeint ist jene frühere alte Bibliophilenansicht, daß man Bücher, die Raritäten sind, kostbar erscheinen oder sonst einen Nimbus an sich haben, einfach besitzen muß. Sondern jene gesunde Neigung und Trieb zum Buch, der sich, je länger man mit Büchern umgeht, einfach als Verhältnis zum Buch herausstellt. Jener innere Trieb eines Sammlers, der dieser oder jener Kategorie von Büchern verfallen ist, da sie ihm etwas bedeuten. Nicht Sammler von Schweinsledereinhänden, die alles enthalten können (Marlitt, Courth's-Mahler etc.), die Hauptsache, es ist ein Schweinsleder. Oder nur Erstausgaben, gleich von wem. Jenes ist Büchersnobismus, gleich dem Snob, der jede neue Kravatte und Hut haben muß und dadurch glaubt, ein Gentleman zu sein. Innere, geistige Beziehungen, freuen an Form und

Inhalt, daß etwas Kostbares, Wahlverwandtschaftliches mit dem, was das Buch will, besteht, dies ist ein bibliophiles, gesundes Verhältnis zum Buch, welchem man kraft des Geldbeitrags nur im geringen und geringsten Maße nachgehen kann.

So wird man, wenn man an die Anlage eines geistigen Hausschatzes herangeht, von vornherein sehr beengt sein. Schwankend und wägend wird man disponieren müssen, um unter der Masse der Auswahl das Richtige zu treffen. Richtig insofern, daß es in passender Relation steht zu dem, was man mit der Bibliothek will. Sie wird ein sehr verschiedenartiges Gesicht tragen können. Ganz absehen kann man wohl von der Art, daß sie nur Schmuck sein soll. Ein Funktionär, der im lebendigen Fluß mit den Dingen steht, wird Aktuellem auf politisch-wirtschaftlichem Gebiet seine Aufmerksamkeit zuwenden. Künstlerische oder wissenschaftliche Neigungen werden bei dieser, der geistigsten Sache des Hauses klar hervortreten. Doch so verschiedenartig auch die Neigung und das Wollen sein mag, ein Grundsatz muß vor allem beachtet werden. Man muß seiner Bibliothek die Standardwerke des jeweiligen Gebiets zugrunde legen. Eine jede Weltanschauung, künstlerische oder wissenschaftliche Richtung besitzt deren welche. Jene Standardwerke sind schon deswegen nötig, weil Schopenhauer ganz richtig bemerkt, daß die Bibliothek eben dadurch das Gedächtnis der Geschichte der Menschheit ist.

Die Standardwerke des Sozialismus sind in den Partei- oder Gewerkschaftsverlagen erschienen. Marx, Engels, Mehring, Adler, Cunow etc. im Dietz-Verlag, Berlin. Das wesentlichste des Sozialismus kann hier erhalten. Andere Richtungen des Sozialismus, Bakunin, Kropotkin, sind im „Syndikalist“, Berlin und im Malik-Verlag die Leninsche Linie zu haben. Der Malik-Verlag bringt mit seinen neuen russischen Erzählungen gleichfalls eine gute Unterhaltungsliteratur. Überhaupt muß man, wenn nicht Engherzigkeit die Brust zerdrückt, das Gute da nehmen, wo man es findet.

Ein unerlässliches Mittel dazu ist das Verlagsverzeichnis und der Prospekt. Sie sind in der Mehrzahl kostenlos zu haben und vermitteln schon zu einem Teil das Buch.

Ebenso unerlässlich ist die Orientierung über das Buch durch eine literarische Zeitschrift. Am genehmtesten für die Arbeiterschaft ist „Die Bücherwarte“, Zeitschrift für sozialistische Buchkritik im Dietz-Verlag. Oder die „Literarische Welt“, im Literarischen Weltverlag, Berlin. Die „Literatur“, Monatsschrift für Literaturfreunde bringt zum weitest größten Teil nur auf dem Gebiete der schönen Literatur Kritik. Bringt aber auch in beträchtlicher Anzahl Neuerscheinungen auf anderem Gebiet. Auch manche Verlage geben solche Informations- und Kritikzeitschriften heraus.

Diese zwei Hilfsmittel, welche im Bereich der Möglichkeit liegen, Zeitschrift und Verlagsverzeichnis, geben dann eine Warte, von wo aus schon eine abwägende Wahl möglich ist. Ohne sich so vorher orientierend und wägend mit den Büchern zu beschäftigen, sollte man nicht beginnen sich eine Bibliothek zu schaffen. Natürlich ist dies ein laufender Prozeß. Neigung und Absicht sind natürlich auch richtunggebende und aufbauende Faktoren. Es ist ja auch durchaus richtig und wünschenswert, daß die Bibliothek so etwas wie der Spiegel der Seele ist. Das individuelle Streben und Schaffen, Wollen und Können soll klar herausleuchten. Wie schon angeführt, ist für den Arbeiter eine enge Grenze des Möglichen gezogen. Wollte z. B. ein Arbeiter seine Neigung für die Kunst nachgehen, so begegnet er geradezu finanziellen Unmöglichkeiten. Die Bücher der Kunst haben, gemessen an dem Ausgabefonds des Ar-

beiters, unerschwingliche Preise. Nur wenig wird er sich leisten können. Aber deswegen wird ein zur Kunst Neigender nun nicht Schund in sein Regal stellen. Er wird doch irgendwie seine Neigung und Absicht herausleuchten lassen. Von diesem vornehmsten Gesetz, sich zu gestalten, auch in dem Bücherregal, wird der Arbeiter nicht weichen, weil gerade bei ihm die Möglichkeiten, sich vollständig frei zu geben, durch den sozialen Stand der Klasse so selten sind.

So sind die Bibliotheken der Arbeiter zugleich Protest gegen die Ansicht, er verstehe nicht viel mehr als seinen Beruf, wenn er überhaupt den vollständig geistig umfasse. Wie viel mehr aber ist in Wirklichkeit das Interesse der Arbeiter für große und schaffende Dinge. Die selbstgeschaffenen, an anderen Lebensmöglichkeiten abgesparten Bibliotheken sind Zeugnis für sein kulturelles Wollen.

Das Buch, sein Werden und Schaffen, ist ein Gebiet, welches gleichfalls ein bildendes Element ist. Wenn z. B. die alte Version lautete, das Papier kommt vom Papyrus der alten Ägypter, so ist heute die Forschung einig, daß die Chinesen schon lange vordem Papier aus Stofffasern herstellten. Um all dies rankt sich dann ein Gebiet vielseitigen Wissens und Forschens, ein Mitwandern der Entwicklung der Kultur. Bei heute, dem 20. Jahrhundert, angelangt, steht man vor einer Krise des Buches. Sie zu beheben, bemüht sich ein großer Teil der Verleger durch sogenannte billige, wohlfeile Massenaufgaben, 2-Mark- und 3-Markbücher. Dadurch wird aber das solide, vornehme Buch, handwerkliche Kunst, das Drucken und Binden in den Hintergrund gedrückt. So spiegelt sich eben das Nichtkaufkönnen der großen Masse, als Krise des Buches ab.

Auch sonst bietet das Buch, nur als Buch gewertet, geistige Freude. Pflege des Buches ist ein Gebiet, welches man mit dem der Pflege der Blumen vergleichen kann. Die verschiedenen Papiersorten, die Art des Bindens, der Einband, die Schönheit des Druckes, der Schrift, der Bilder, all dies sind Fundgruben der Freude, denen die Leiden: das Vergilben des Papiers, das Aussetzen der Bücher der Sonne, Buchinsekten und ähnliches gegenüberstehen. So angedeutet, wird es jedem klar: Buch und Bibliothek ist ein vielumfassendes Gebiet, es lohnt, sich ihm zuzuwenden.

Das Anrecht auf das Buch ist nicht das Recht des „Nurintellektuellen“ oder des „Gebildeten Laien“ oder des „reichen Käufers“, sondern ist das Recht des geistigen Fortschrittes. Überall also, wo Staat, Wirtschaft und Politik im Sinne der Weiter- und Höherentwicklung der menschlichen Gesellschaft an der Arbeit sind, wird man sich des Buches als unerlässliches Mittel bedienen müssen. Die alte Zeit brauchte nur ein Buch: Die Bibel. Die neue Zeit aber ist ein Ringen von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen, und es sollten alle diejenige daran teilnehmen, die das Beste der Menschheit wollen.

Vom Büchertisch.

Die Gewerkschaftsbewegung in Österreich. Von Eduard Straas. Amsterdam 1929. Verlag des Internationalen Gewerkschaftsbundes. Auslieferung in Deutschland: Verlagsgesellschaft des ADGB., Berlin S 14, Inselstraße 6a. 63 Seiten. Preis 0,75 RM.

Die Schrift ist als Band 9 der Internationalen Gewerkschaftsbibliothek erschienen. Sie schildert den augenblicklichen Stand der österreichischen Gewerkschaftsbewegung und zeigt das vielseitige Wirken der freien Gewerkschaften, ihr Wesen und ihre Ziele. Die Schrift von Eduard Straas bildet eine wertvolle Ergänzung der in der internationalen Gewerkschaftsbibliothek bereits erschienenen Abhandlungen über die Gewerkschaftsbewegung in Belgien, England, Schweden und Deutschland.

Plakat-Lithographen

erste Kräfte, für Kino und Affichen, stellt sofort ein
Berliner Merkantil-Druckerei, Berlin SW 68, Lindenstrasse 16-17.
Meldungen dort bei Herrn Paul Eckert, nachmittags
zwischen 5 und 7 Uhr.

Zinkdruckplatten in Ia Lithographie-Qualität.
Ia Auswaschfinktur Zinkätzsalz D. R. P.
Entsäuerungspulver, Schleifkugeln
sowie sämtliche Utensilien für den Zinkdruck.
Karl Meß G. m. b. H., Berlin SO 36, Wiener Straße Nr. 50
Fernspr. Mor. 12299

Das Berechnungswesen des Steindruckes

von ALFRIED WECK
2. verbesserte Auflage
Preis inklusive Porto und Nachnahme 1,90 RM.
Zu beziehen durch:
Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig

Jeder Kollege,
ganz gleich, ob an Buch-, Stein- oder Offset-
maschine, verlange das von der Fachpresse sowie
Druckerei glänzend begutachtete

Ungers Antitrocken

(gesetzl. gesch.)
um ein Eintrocknen der Farbe über Nacht auf den
Walzen, Doktor und Farbwerk, sogar Farbstein
und angebrochenen Büchsen, bei jedem Quantum
Trockenstoffzusatz, ganz sicher zu verhindern.
Für Offset ganz unentbehrlich!
Verlangen Sie Prospekt!

PAUL UNGER
Zwickau I. Sa. - Schließbach 133.

Für Graphiker!

ein praktischer Ratgeber mit 48 illustrierten Bei-
spielen aus der Klischee- u. Drucktechnik von Hans
Eckstein. (Höchste Anerkennung der Fachpresse.)

Aus dem Inhalt:
Die Wichtigkeit der Klischees nebst den näheren
Bezeichnungen. Die Unterschiede und der Werde-
gang des Holzschmittes - Strichzungen - Auto-
typen - Galvanos und Stereotypen. Wie soll
die Zeichnung für Reproduktionszwecke beschaffen
sein? Ihre Technik. - Praktische Maßangaben. -
Die Wirkung illustrierter Inserate. - Strichzeich-
nung mit Rasterkombination. - Positiv-Retusche. -
Faltenklischees. - Die Abnutzung der Klischees
und ihre Ursache. - Klischeebehandlung und Auf-
bewahrung und dgl. mehr! Preis 3.- RM. geggt
Nachnahme oder Vorkauszahlung. Postfach 10
Leipzig Nr. 1378. Conrad Müller, Schkeuditz-
Leipzig, Auguststraße 8.